

Satzung (12/2004)

§ 1.

Der „Verein der **Freunde und Förderer der Justus-Liebig-Schule, Gymnasium in Darmstadt (e.V.)**“ mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins dient der Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit an der Justus-Liebig-Schule, Gymnasium in Darmstadt, sowie der Pflege einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Öffentlichkeit.

Der Verein will diese Ziele erreichen:

- a) durch die Beschaffung von Geldern, Sachwerten und anderen Förderungen aus Spenden und freiwilligen Dienstleistungen, die ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung der genannten Zwecke verwendet werden: Insbesondere für
- Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - Beschaffung von Lehr- und Lernmittel und spezieller Ausstattung
 - Unterstützung förderungswürdiger Arbeiten und Leistungen an der Schule
 - Gewährung von Zuschüssen für Schul- und Schülerveranstaltungen (Studienfahrten, Wanderungen, kulturelle u. sportliche Veranstaltungen etc.)
- b) durch Aufbau und Betreuung von Schulprojekten und Schülerfirmen, d.h. durch sog. Zweckbetriebe oder Eigenbetriebe in denen die Schüler und Schülerinnen lebensnah lernen und/oder gleichzeitig wertvolle Dienste für die Schulgemeinde erbringen. Die Zweckbetriebe sind gemäß der Definition der Abgabenverordnung §65 auszurichten und verfolgen insbesondere in ihrem wirtschaftlichen Handeln ausschließlich die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsziele.

§ 2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben bereitzuhalten oder satzungsgemäß zu verwenden ist, verzinslich anzulegen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Mitglieder oder sonstige Zuwendungen an diese aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4.

Die beschafften Gegenstände werden der Schule als Dauerleihe zur Nutzung und Wartung überlassen.

§ 5.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie dazu geeignete Personengesellschaften werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird mit dem Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam.
- b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist statthaft, wenn das Mitglied dem Vereinszweck oder den Beschlüssen der Vereinsorgane nachhaltig zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen zwei Wochen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragt werden.
- c) Mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6.

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7.

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 8.

Die Mitgliederversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen und den in dieser Satzung bestimmten Fällen zuständig, insbesondere

- a) für die Wahl des Vorstandes
- b) Zur Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) Für eine Änderung der Satzung. Erforderlich hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- d) Für die Auflösung des Vereins.
- e) Für die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen. Diese brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch seinen/ihre Vertreter/in, schriftlich unter

- Angabe von Tag und Ort der Versammlung und
- Mitteilung der Tagesordnung

mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich verlangt.

§ 10.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, falls diese/r verhindert ist, von dessen/deren Vertreter/in.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte aufstellen und abändern. Sie kann Prioritäten festlegen.

Die Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der ersten Beisitzer/in
- dem/der zweiten Beisitzer/in

Die Vertretung des/der Vorsitzenden erfolgt in dieser Reihenfolge. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben ausscheidende Personen bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich, d.h. ohne Entgelt aus. Er wird daher vom Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der/die stellvertretende Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Er/Sie ist berechtigt und verpflichtet den Verein nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung allein zu vertreten und die Geschäfte des Vereins allein zu führen. Der Vorstand kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte aufstellen und abändern.

§ 12.

Über die Verwendung der vorhandenen Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand des Vereins.

Er soll zur Beschlussfassung

- a) Vorschläge der Schulleitung und
- b) Die Stellungnahme des Schulleiternbeirates

einholen.

Über Beträge bis Euro 500 im Einzelfall, kann der Vorsitzende in Eilfällen sofort mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes verfügen. Er hat darüber unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

Über Beträge bis Euro 500 braucht die Stellungnahme des Schulleiternbeirates nicht eingeholt zu werden.

Vorstandsbeschlüsse können nicht nur in Vorstandssitzungen gefasst werden, sondern auch im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher oder e-mail basierter Abstimmung. Bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Sitzungen ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern gegeben. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und werden sowohl in den Unterlagen des/der Vorsitzenden wie auch des/der Schriftführer/in abgelegt.

Dem Schulelternbeirat ist jährlich (nach Abschluss des Kalenderjahres) ein Bericht über die Verwendung der gesamten Mittel zu erstatten. Dieser Bericht soll so gefasst sein, dass der Schulelternbeirat erkennen kann, wofür die Mittel im Wesentlichen verwendet wurden.

Werden Zweck- oder Eigenbetriebe im Rahmen des Vereinszweckes eingerichtet, so obliegt es dem Vorstand, geeignete Regelungen zur Sicherstellung der Dienstaufsicht über die Geschäfte dieser Zweckbetriebe aufzustellen und mit den Betreibern der Zweckbetriebe verbindlich zu vereinbaren. Diese gilt insbesondere für die Buchführung in diesen Betrieben, aber auch für die Einhaltung der sonstigen schulischen und außerschulischen Verpflichtungen, insbesondere über die Höhe der eigenverantwortlich zu verfügenden Finanzmittel der Betriebe.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Schule oder mit Dritten Verträge abzuschließen, die den Betrieb der Zweckbetriebe ermöglichen oder sicherstellen.

§ 13.

Der/Die Kassenverwalter/in soll Vollmacht für die Konten des Vereins erhalten. Er/Sie verwaltet auch die baren Mittel. Zahlungen sollen nur durch den/die Kassenverwalter/in getätigt werden. Diese/r soll nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in Zahlungen leisten. Er/Sie berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Entwicklung und den Stand der verwalteten Mittel.

Es können für Zweck- oder Eigenbetriebe auch Konten eingerichtet werden, die von Schülern oder Lehrern im Auftrag des Vereins verwaltet werden. Der/die Kassenverwalter/in lässt sich regelmäßig über den Stand der Konten berichten und prüft zum Jahresende gemeinsam mit den Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung der Zweck- oder Eigenbetriebe.

§ 14.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, hier die Stadt Darmstadt. Sie soll die verfügbaren Vermögenswerte für die im §1 genannten Vereinszwecke an der Justus-Liebig-Schule verwenden.